

Übersicht über die Neuregelungen mit Auswirkung auf den Bereich der Kindertagesbetreuung in Sachsen

Stand: 20. Mai 2021

Durch die Neuregelungen in der erlassenen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) der Bundesregierung vom und dem Beschluss der „1. Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts an Hochschulen, der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen und Förderschulen sowie Festlegung von Kriterien für eine Notbetreuung für Grund- und Förderschulen sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes“, kommt es zu folgenden Regelungen:

A. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

1. Regelungen für Geimpfte und Genesene in Bezug auf das Betretungsverbot in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Geimpfte oder genesene Personen sind den getesteten Personen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass genesene oder geimpfte Personen von der Verpflichtung, sich zweimal pro Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen zu lassen, befreit sind und ein Betretungsverbot für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung für diese Personen nicht besteht. Dies gilt für alle Personen gleichermaßen und damit insbesondere auch für Beschäftigte im pädagogischen Bereich ebenso wie für Eltern oder sonstige Dritte, sofern bei diesen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten oder eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

2. Zulässige Testnachweise

Die bisherige Möglichkeit der qualifizierten Selbstauskunft besteht nicht mehr. Um die Testpflicht für das Betreten von Kitas und Schulen zu erfüllen, sind ab dem 22. Mai 2021 grundsätzlich nur noch folgende Möglichkeiten zulässig:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und Testzentren),
- Ein Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, welcher der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- Ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht. Neben einer Qualifikation durch einen entsprechenden Lehrgang sind für die Aufsichtsfunktion auch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Selbsttests ausreichend. Die im Rahmen dieser betrieblichen Testung ausgestellten Nachweise zählen als tagesaktueller Testnachweis.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen keiner Testpflicht

3. Intervall der Nachweiserbringung

Bezüglich des Betretungsverbotes gemäß § 23 Abs. 4 der Corona-Schutz-Verordnung vom 4. Mai 2021 ist ein negativer Testnachweis anzuerkennen, der nicht länger als 72 Stunden zurückliegt. Dies kollidiert mit der entsprechenden bundesrechtlichen Regelung in der SchAusnahmV, wonach die Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Um diese Regelungen in Einklang zu bringen, soll ein negativer Test einmal alle drei Tage (72 Stunden) nachgewiesen werden. Dieser Nachweis darf dann jedoch nicht älter als 24 Stunden sein.

4. Anspruch auf Notbetreuung für geimpfte und genesene Kinder

Die Regelungen der SchAusnahmV beziehen sich auf die Testpflicht sowie die Absonderungspflichten (Quarantäne), nicht jedoch auf den Zugang zur Notbetreuung. Die Bestimmungen zur Notbetreuung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165 gelten weiterhin fort und die Einrichtungen sind in dem Fall grundsätzlich weiterhin nach § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geschlossen.

5. Regelungen über Absonderungspflichten für Geimpfte und Genesene

Sollten in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgrund einer festgestellten Infektion mit SARS-CoV-2 Verpflichtungen zur Absonderung (Quarantäne) bestehen, sind Geimpfte und Genesene von diesen Pflichten freigestellt.

Dies gilt nicht bei Kontakt zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder bei Einreise aus einem ausländischen Virusvarianten-Gebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung.

B. 1. Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Mai 2021

Durch die „1. Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts an Hochschulen, der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen und Förderschulen sowie Festlegung von Kriterien für eine Notbetreuung für Grund- und Förderschulen sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes“ des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 19. Mai 2021, ändern sich die Regelungen zur Notbetreuung **ab dem 25. Mai 2021**.

Die entscheidende Änderung besteht darin, dass eine Notbetreuung unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer speziellen Berufsgruppe ermöglicht wird. Damit bedarf es auch keiner Arbeitgeberbescheinigung mehr. Ausreichend ist nunmehr eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Schule oder der Einrichtung der Kindertagesbetreuung, dass eine Betreuung des Kindes z. B. berufsbedingt nicht möglich ist. Bereits vorliegende Nachweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sowohl die schriftliche Erklärung als auch die bereits vorliegenden Nachweise sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

Die Allgemeinverfügung ist unter folgendem Link Abrufbar: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Aend-Allgemeinverfueg-Ausnahme-Untersagung-Praesenzbeschulung-Abschlussklassen-Notbetreuung-2021-05-19.pdf>.

C. Definition und Nachweisführung von geimpften und genesenen Personen

1. Geimpfte Person

Eine geimpfte Person im Sinne der SchAusnahmV ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist, wobei seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Bei den Impfstoffen bekannt unter den Namen „Biontech“, „Moderna“ sowie „Astra-Zeneca“, kommt es für die Berechnung der 14 Tage auf die zweite Impfung an.

Bei dem Impfstoff bekannt unter dem Namen „Johnson&Johnson“ ist nur eine Impfdosis für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich; die 14 Tage sind ab dieser Impfung zu rechnen.

Bei genesenen Personen genügt eine Impfstoffdosis, um als geimpfte Person zu gelten.

Zur Nachweisführung ist die Impfbescheinigung gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

2. Genesene Person

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

Eine genesene Person muss einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis vorweisen. Als Genesenennachweis gilt ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate (jeweils gerechnet ab dem positiven Testergebnis) zurückliegt. Ein positiver Antigenschnelltest oder ein Antikörpertest ist nicht anzuerkennen.

Zur Nachweisführung ist der Genesenennachweis bzw. die Testbescheinigung gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.